

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 883/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Juni 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1966
durch

Senatspräsident S t e n g e l

- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter A l t h a u s

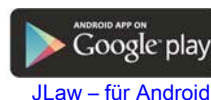
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 19. Au-
gust 1965 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Vorderge-
richt zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte im April 1954 Versorgung und machte dazu geltend: sie habe sich bei ihrer Flucht aus Ostpreußen im Februar 1945 beim Sturz von einem Wagen eine schwere Verletzung am linken Fuß und Knöchel zugezogen; später, nach notdürftiger Wiederherstellung, sei sie in der Mark Brandenburg von russischen Soldaten in ihrem Versteck auf einem Heuboden entdeckt und in die Tiefe gestoßen worden; dabei habe sie Verletzungen der Wirbelsäule und des linken Daumens davongetragen.

Der Facharzt für Chirurgie Dr. H. stellte als Schädigungsfolgen fest: "1. abnorme Beweglichkeit im linken Daumengrundgelenk; 2. Bänderschwäche im Bereich des linken Fußgelenks mit Belastungsschmerzen und örtlicher Schwellneigung; 3. Schwäche der Beinmuskulatur links"; im Hinblick auf die Veränderungen am linken Fußgelenk sei die Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. gerechtfertigt; keine Schädigungsfolgen seien eine "Werlhof'sche Krankheit, der Verlust der Milz durch Operation, degenerative Veränderungen im Bereich der Brust- und Lendenwirbelsäule mit Abnutzungserscheinungen der 5. Lendenbandscheibe und Ischialgie links, Muskelschwäche und Reflexstörungen am linken Bein nach Halbseitenlähmung; diese Gesundheitsschäden seien endogen und altersbedingt.

Mit Bescheid vom 30. Juni 1955 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) den Antrag der Klägerin wegen Fristversäumnis ab. Der Widerspruch hatte - ebenfalls wegen Fristversäumnis - keinen Erfolg. Nach weiterer Prüfung erteilte das VersorgA mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LVersorgA) den Bescheid vom 31. Januar 1957, mit



- 3 -

dem wegen

- "1. Abnormer Beweglichkeit im linken Daumengrundgelenk,
2. Bänderschwäche im Bereich des linken Fußgelenks mit Belastungsschmerzen und örtlicher Schwellneigung,
3. Schwäche der Beinmuskulatur links"

Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach einer MdE um 30 v.H. gewährt wurde.

Im Juni 1960 beantragte die Klägerin wegen Verschlimmerung ihres Zustandes infolge der Werlhof'schen Krankheit die Feststellung eines höheren MdE-Grades (80 v.H.). Mit dem Ausführungsbescheid vom 1. September 1961 erkannte das VersorgA die bereits im Wege des Härteausgleichs berenteten Leiden als Schädigungsleiden im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), zu 1. und 2. im Sinne der Entstehung, zu 3. im Sinne der Verschlimmerung, mit einer MdE um 25 v.H. an. Auf den Widerspruch der Klägerin lehnte es mit dem Bescheid vom 14. Februar 1962 - ergänzend - die Anerkennung des bestehenden Wirbelsäulenleidens als Schädigungsfolge ab. Die Klägerin legte auch hiergegen Widerspruch ein. Das LVersorgA wies beide Widersprüche zurück (Widerspruchsbescheid vom 20. März 1962).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat mit Urteil vom 12. November 1963 die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat mit Urteil vom 19. August 1965 die Berufung zurückgewiesen: Nach Auffassung des von ihm als ärztlichen Sachverständigen gehörten Dr. B., der es sich in vollem Umfange anschließe, sei bei der Klägerin die Muskelschwäche des linken



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Armes und des linken Beines mit einer Teillähmung des linken Fußes, die zu einer erheblichen Störung der Statik geführt habe, auf die seit dem 12. Lebensjahr bestehende Werlhof'sche Krankheit zurückzuführen; zu den Auswirkungen der Werlhof'schen Krankheit seien altersmäßig bedingte Veränderungen im Sinne einer Spondylose hinzugekommen. Es handele sich bei den von der Klägerin geltend gemachten Wirbelsäulenbeschwerden um ein anlagebedingtes Leiden, das durch den angeschuldigten Sturz vom Heuboden weder entstanden noch verschlimmert worden sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihr am 2. September 1965 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. September 1965, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 30. September 1965, Revision eingelegt. Mit der am 1. Dezember 1965 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift vom 30. November 1965 hat sie die Revision begründet. Sie rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) durch das LSG sowie eine Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG und trägt u.a. vor, der vom Berufungsgericht gehörte Sachverständige Dr. B. sei in seinem Gutachten vom 29. Dezember 1964 zu dem Ergebnis gekommen, daß die heute bestehende Wirbelsäulenschädigung nicht die Folge einer Wirbelsäulenverletzung sei, sie sei vielmehr die Folge einer verminderten Brauchbarkeit des linken Beines und Fußes; beides sehe er aber nur im Zusammenhang mit einer Lähmung, die in der Kindheit als Folge der Werlhof'schen Krankheit aufgetreten sei; dabei habe er nicht beachtet, daß eine Bänderschwäche im Bereich des linken Fußgelenks mit Belastungsschmerzen und örtlicher Schwellneigung sowie eine Schwäche der linken Beinmuskulatur rechtsverbindlich als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt



- 5 -

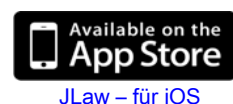
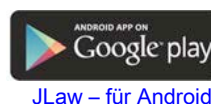
Schädigungsfolgen anerkannt seien. Im Hinblick auf diese rechtsverbindliche Anerkennung gehe es nicht an, wenn der Gutachter die erlittene Schädigung im Februar 1945 mit nur einem Satz als verstauchten Fuß, also als lediglich kurze akute Behinderung, abtue. Jedenfalls müßte dann, wenn man die bestehende Wirbelsäulenschädigung nur als Folgeerkrankung einer linksseitigen Fuß- und Beinschwäche - und nicht als Folge einer Wirbelverletzung - ansehen wolle, die Wirbelsäulenschädigung zumindest teilweise auch auf die anerkannten Schädigungsleiden zurückgeführt werden. Dabei bleibe noch zu klären, welchen Anteil die schädigungsbedingte Bein- und Fußerkkrankung links - neben der schon früher aufgetretenen Lähmung als Folge der Werlhof'schen Krankheit - an dem jetzt bestehenden Wirbelsäulenleiden habe. Dies alles habe das LSG, als es sich dem Gutachten des Dr. B. _____ angeschlossen habe, unbeachtet gelassen und sich verfahrenswidrig darüber hinweggesetzt, daß der Gutachter die Anerkennung der Schädigungsfolgen am linken Bein und Fuß nicht in seine Betrachtungen und in seine Beurteilung miteinbezogen habe. Damit aber habe es seine Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt; denn zu der hier notwendigen Sachaufklärung gehöre auch eine Ermittlung des ursächlichen Zusammenhangs oder auch eines teilweisen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Wirbelsäulenleiden und den anerkannten Schädigungsfolgen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 19. August 1965 und das ihm zugrunde liegende Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. November 1963 aufzuheben und dem Klageantrage stattzugeben,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hilfsweise,
die Sache zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an das Vordergericht zurückzu-
verweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und be-
streitet insbesondere eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG.

Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 30. November 1965 so-
wie auf den Schriftsatz des Beklagten vom 5. Januar 1966
wird verwiesen.

Die Klägerin hat die Revision form- und fristgerecht ein-
gelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das LSG
sie nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statthaft,
wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird
(§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150) oder
wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs
einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schä-
digung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162
Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Klägerin rügt, gestützt auf § 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG, eine Verletzung des § 103 SGG und eine
Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangs-
frage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Hierbei genügt
es für die Statthaftigkeit der Revision, daß eine von der
Klägerin erhobene Rüge durchgreift. In einem solchen Falle
braucht auf weitere Rügen, die die Revision ebenfalls statth-
haft machen könnten, nicht eingegangen zu werden (vgl. BSG
im SozR SGG § 162 Nr. 122). Das LSG hat hier, wie die Klä-
gerin zutreffend rügt, § 103 SGG verletzt. Nach dieser
Vorschrift hat das Berufungsgericht den Sachverhalt von
Amts wegen zu erforschen, ohne an das Vorbringen der



- 7 -

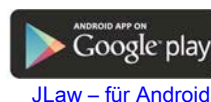
Beteiligten und auch an etwaige Beweisanträge gebunden zu sein. Es bestimmt allein und im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind; sein Ermessen wird jedoch durch die Pflicht zur Aufklärung in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt (BSG 2, 236). Das Gericht hat daher sorgfältig zu prüfen, ob in dem von ihm zu entscheidenden Rechtsstreit die vorhandenen Beweisunterlagen zur Entscheidung ausreichen oder ob noch eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist. Im Falle der Klägerin kann nicht zweifelhaft sein, daß die dem LSG im Zeitpunkt seiner Urteilsfindung vorliegenden Beweisunterlagen zu einer Entscheidung nicht ausreichend gewesen sind, und daß insbesondere das Gutachten des Dr. B. vom 29. Dezember 1964 keine ausreichende Grundlage für das Urteil vom 19. August 1965 hat sein können.

Der Gutachter Dr. B. hat in Übereinstimmung mit dem im Verwaltungsverfahren gutachtlich gehörten Dr. H. ausgeführt, daß die krankhaften Veränderungen an der Wirbelsäule der Klägerin mit dem angeschuldigten Sturz vom Heuboden nichts, weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung, zu tun hätten, Zeichen einer etwaigen früheren Knochenverletzung seien - nach den Röntgen-Kontrollaufnahmen der Lendenwirbelsäule - weder an den Wirbelkörpern noch an den Dorn- bzw. Querfortsätzen der Wirbel feststellbar. Soweit sich das LSG dieser Auffassung angeschlossen hat, ist das verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Gutachter hat sodann die Veränderungen an der Wirbelsäule der Klägerin im Zusammenhang mit der bestehenden Werlhof'schen Krankheit einer eingehenden Betrachtung unterzogen und dazu ausgeführt: Nach einem Schub der schon im Kindesalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgetretenen Werlhof'schen Krankheit sei mit 12 Jahren bei der Klägerin als Folge einer Blutung in das Schädelinnere eine Lähmung des linken Armes und Beines aufgetreten. Während sich die Lähmungen weitgehend zurückgebildet hätten, sei als bleibender Schaden eine erhebliche Muskelschwäche des linken Armes und des linken Beines mit einer Teillähmung des linken Fußes zurückgeblieben. Die nunmehr seit mehr als 50 Jahren bestehende Verminderung der Belastungsfähigkeit des linken Beines bedinge eine ganz erhebliche Störung der Statik der oberen Körperhälfte. Die Wirbelsäule, die die knöcherne Stütze bei aufrechter Haltung des Körpers bilde, werde dauernd einseitig beansprucht. Mit zunehmendem Alter lasse die Elastizität der Gewebe nach und es hätten sich dann knöcherne Abstützungen bzw. Verstärkungen an den überbeanspruchten Stellen der Wirbelsäule gebildet. Um die gestörte Statik wirksam zu kompensieren, sei es im Falle der Klägerin entsprechend der Bein störung, die sich wie ein verkürztes Bein auswirke, zu einer knöchernen Abstützbildung an den drei untersten Wirbelkörpern sowie einer Degeneration bzw. Sklerosierung der beiden untersten Zwischenwirbelscheiben gekommen. Hinzu komme eine typische Entlastungsverbiegung der höher liegenden Abschnitte der Wirbelsäule. Die jetzt klinisch als fortschreitende Spondylose der Wirbelsäule und Degeneration der untersten Lendenwirbelbandscheiben erkennbaren Veränderungen, die im Alter auch ohne Ursache entstehen könnten, seien vorliegend in ihrem zeitlichen Ablauf und ihrer Lokalisation für die geschilderte Entstehung so typisch, daß man sie als eine indirekte Spätfolge der schicksalsmäßig seit Kindheit bestehenden Werlhof'schen Krankheit ansehen müsse. Eine lt. Akten zwischenzeitlich bestandene Verstauchung des linken Fußes erscheine hierbei für den Verlauf des gesamten Geschehens ohne meßbare Bedeutung.



- 9 -

Es ist nicht zu verkennen, daß der Gutachter der bei der Klägerin bestehenden Werlhof'schen Krankheit mit allen ihren Nachteilen und Folgeerscheinungen seine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden mußte. Trotzdem hätte er aber auch nicht überschen dürfen, daß die Klägerin im Februar 1945 eine von der Verwaltungsbehörde als Schädigung im Sinne des BVG anerkannte Verletzung am linken Fuß erlitten hat, als deren Folgen - ebenfalls rechtsverbindlich anerkannt - "eine Bänderschwäche im Bereich des linken Fußgelenks mit Belastungsschmerzen und örtlicher Schwellneigung und eine Schwäche der Beinmuskulatur links" zurückgeblieben sind. Wenn dazu der Chirurg Dr. H. in seinem Gutachten vom 17. März 1955 - als der Grundlage für die spätere Anerkennung der Schädigungsfolgen - ausdrücklich ausgeführt hat, bei Bemessung des Grades der MdE um 25 v.H. sei "zu berücksichtigen, daß durch die Verletzung während der Flucht das vorher nur unwesentlich geschwächte Bein überhaupt erst in meßbarem Grade geschädigt worden sei", so konnte und durfte Dr. B. diese Verletzung des linken Fußes nicht lediglich als eine "zwischenzeitlich bestandene Verstauchung" des linken Fußes ohne meßbare Bedeutung für den Gesamtablauf des Geschehens ansehen und abtun. Denn wenn schon für die Veränderungen an der Wirbelsäule der Klägerin eine einseitige Dauerbelastung und eine Verminderung der Belastungsfähigkeit des linken Beines als Faktoren für eine erhebliche Störung der Statik der oberen Körperhälfte verantwortlich zu machen sind, so dürften anerkannte Schädigungsfolgen am linken Fuß und linken Bein, die sogar zum Bezug einer Rente berechtigen, neben tatsächlich bestehenden Folgeerscheinungen der Werlhof'schen Krankheit nicht außer acht gelassen werden. Ebenso wie diese können jedenfalls Belastungsschädigungen am linken Fuß und linken Bein zumindest Mitursache für die gestörte Statik der oberen Körperhälfte sein.

Dies alles hätte auch das LSG nicht überschen dürfen, wenn es das Gutachten des Dr. B. zur Grundlage seiner Entschei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

dung machen wollte; es hätte erkennen müssen, daß die Tatsache der rechtsverbindlichen Anerkennung der "Bänderschwäche im Bereich des linken Fußgelenks mit Belastungsschmerzen und örtlicher Schwellneigung und einer Schwäche der Beinmuskulatur links" als Schädigungsfolgen von dem Gutachter in seine Erwägungen und Betrachtungen, insbesondere aber auch in seine Beurteilung, hätte miteinbezogen werden müssen. Denn nur dann, wenn der Gutachter diese anerkannten Schädigungsfolgen in seine Betrachtungen und Beurteilung einbezogen hätte, hätte eine sichere Entscheidung darüber getroffen werden können, ob die krankhaften Veränderungen an der Wirbelsäule der Klägerin allein als Folgeerscheinungen der bestehenden Werlhof'schen Krankheit anzusehen sind, oder ob diese Veränderungen auch, wie die Klägerin meint, mit den anerkannten Schädigungsfolgen - als Mitursache - im ursächlichen Zusammenhang (im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung) stehen. Dazu aber hätte es einer weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bedurft und zwar entweder durch nochmalige Befragung des Dr. B. oder durch die Anhörung eines weiteren Gutachters. Das LSG hat dadurch, daß es diese noch notwendige Aufklärung des medizinischen Sachverhalts nicht vorgenommen oder nicht mehr für erforderlich gehalten hat, die Vorschrift des § 103 SGG verletzt.

Wegen Verstoßes gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift (§ 103 SGG) ist deshalb die Revision der Klägerin statt haft. Sie ist auch begründet; denn es ist möglich, daß das LSG zu einer anderen, für die Klägerin günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es den medizinischen Sachverhalt in dem für seine Entscheidung erforderlichen Umfang ausreichend aufgeklärt hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.



- 11 -

Da im übrigen die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats nicht ausreichen und es diesem verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, war die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen (§ 170 Abs.2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)